

Sitzung vom 4. Dezember 2012

1274. Anfrage (Abtreibung nach Vergewaltigung)

Die Kantonsräte Hans Peter Häring, Wettswil, Heinz Kyburz, Männedorf, und Erich Vontobel, Bubikon, haben am 1. Oktober 2012 folgende Anfrage eingereicht:

In der Abtreibungsdiskussion wird immer wieder auf die tragische Folge einer Schwangerschaft nach einer Vergewaltigung hingewiesen. Damit diese Frage sachlich diskutiert werden kann, benötigen wir in erster Linie Zahlen. Wir ersuchen deshalb die Regierung, uns folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht die Verbrechenstatistik bezüglich Vergewaltigung in den letzten zehn Jahren im Kanton Zürich und in der Schweiz aus?
2. Wie viele Vergewaltigungen hatten während der letzten 10 Jahre eine Schwangerschaft zur Folge?
3. Wie viele dieser Schwangerschaften sind danach abgebrochen worden?
4. Wie hoch ist der Anteil der Minderjährigen bei Abtreibungen in den letzten zehn Jahren und wie hoch ist deren Anteil als Folge einer Vergewaltigung?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Peter Häring, Wettswil, Heinz Kyburz, Männedorf, und Erich Vontobel, Bubikon, wird wie folgt beantwortet:

Art. 119 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) führt seit der Gesetzesrevision vom 1. Oktober 2002 (AS 2002, 2989) über die sogenannte Fristenlösung aus, unter welchen Umständen in der Schweiz der Abbruch einer Schwangerschaft straflos ist. Innerhalb der dort gesetzten Rahmenbedingungen entscheiden die betroffenen Frauen in den ersten zwölf Wochen einer Schwangerschaft eigenverantwortlich, ob sie die Schwangerschaft abbrechen wollen. Eine Angabe von Gründen ist nicht notwendig. Ab der zwölften Schwangerschaftswoche ist neben dem Wunsch der betroffenen Frau zusätzlich eine ärztliche Beurteilung notwendig, die bestätigt, dass ein Abbruch notwendig sei, um die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage von der schwangeren Frau abzuwenden. Die Gesundheitsdirektion beabsichtigte im Anschluss an die eingangs erwähnte Gesetzesrevision in den kantonalen Richtlinien für den straflosen Schwan-

gerschaftsabbruch für Abbrüche nach der zwölften Schwangerschaftswoche zusätzlich eine fachärztliche Zweitbeurteilung vorzusehen; das Bundesgericht hob diese Bestimmung jedoch nach einer staatsrechtlichen Beschwerde wieder auf (vgl. BGE 129 I 402 ff.).

Im Zuge der Einführung dieser Fristenlösung hat der Bundesgesetzgeber auch eine statistische Meldepflicht betreffend die Abtreibungen eingeführt: Art. 119 Abs. 5 StGB verlangt, dass Schwangerschaftsabbrüche für statistische Zwecke den zuständigen Gesundheitsbehörden in den Kantonen zu melden sind. Dabei ist die Anonymität der betroffenen Frauen zu gewährleisten und das Arztgeheimnis zu wahren. Die von den Kantonen erhobenen Daten werden vom Bundesamt für Statistik (BfS) für die gesamtschweizerische Statistik der legalen Schwangerschaftsabbrüche aufgearbeitet und publiziert (vgl. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/14/02/03/key/03.html>). Die Statistik enthält Informationen über die Aufteilung nach Kantonen, den Alterskategorien der Frauen, der Dauer der Schwangerschaft und über die Methode des Schwangerschaftsabbruchs, aber aus den eingangs erwähnten Gründen nicht über die Motivation der betroffenen Frauen.

Zu Frage 1:

Die Anzahl der Verurteilungen wegen Vergewaltigungen ergibt sich aus der Strafurteilsstatistik des BFS (www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19.html). Für 2000 bis 2010 werden im Kanton Zürich insgesamt 200 Verurteilungen von Erwachsenen wegen Vergewaltigung gemäss Art. 190 StGB ausgewiesen. Gesamtschweizerisch ergeben sich im gleichen Zeitraum 1285 Verurteilungen aufgrund dieses Straftatbestandes.

Zu Fragen 2 und 3:

Zu diesen Fragen liegen keine statistischen Daten für den Kanton Zürich vor. Auch in den Auswertungen des Bundes sind dazu keine Zahlen veröffentlicht worden.

Zu Frage 4:

2003 bis 2011 sind im Kanton Zürich jährlich zwischen 2152 (2006) und 2525 (2003) Abtreibungen gemeldet worden. Der Anteil der unter 18-jährigen Frauen schwankte dabei zwischen 53 Frauen (= 2,2% 2011) und 87 (= 3,8% 2005).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi